

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 34, Nummer 16, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 22. November 2024

Woche 47



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 101,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

• Stellenausschreibungen	Seite 2
• Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2025/2026	Seite 2
• Profil der Friedensschule Grundschule	Seite 2
• Profil der Corona-Schröter-Grundschule	Seite 3
• Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15. Juli 2024	Seite 3
• Hauptsatzung der Stadt Guben	Seite 4
• Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2025/2026	Seite 8
• Vermerk zur Haushaltssatzung 2025/2026	Seite 9
• Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019	Seite 9
• Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	Seite 9
• Ergebnisrechnung 2019	Seite 11
• Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2020 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2020	Seite 11
• Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	Seite 12
• Ergebnisrechnung 2020	Seite 13
• Einwohnerversammlung Ortsteil Groß Breesen – 25. November 2024	Seite 14
• Einwohnerversammlung Ortsteil Bresinchen – 28. November 2024	Seite 14
• Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	Seite 14
• Jahresablesung 2024	Seite 14
• Bekanntmachung: Technischen Anschlussbedingungen	Seite 14
• Was-Wann-Wo	Seite 14

Gemeinde Schenkendöbern

• Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern am 15. Oktober 2024	Seite 16
• Einwohnerbeteiligungssatzung	Seite 17
• Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 18
• Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 19
• Sitzungen der Gemeindevertretung	Seite 20
• Abfallkalender	Seite 20
• Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/2026	Seite 20
• Deutsche Glasfaser startet Hausbegehungen und Tiefbauarbeiten im Fördergebiet Schenkendöbern	Seite 20

I. Stadt Guben

Stellenausschreibungen der Stadt Guben



Die Stadt Guben schreibt folgende Stellen zur Besetzung aus:

- **Archiv (m/w/d)**
unbefristet, Vollzeit (39 Wochenstunden), EG 9 b TVöD-V
- **Schulsozialarbeit/Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d)**
unbefristet, Vollzeit (39 Wochenstunden), EG S11b/S8b TVöD-V
- **Schulsozialarbeit (m/w/d)**
unbefristet, Teilzeit (32 Wochenstunden), EG S11b/S8b TVöD-V
- **Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten - Kommunalverwaltung (m/w/d)**
Beginn: 01.09.2025
- **Ausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (m/w/d)**
Beginn: 01.09.2025

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter:

www.guben.de -> Rubrik: Aktuell/Karriere

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2025/2026

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2025 das sechste Lebensjahr vollenden (geboren 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem 1. August 2025 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Die Anmeldetermine in beiden Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2025/2026 sind wie folgt organisiert:

- **Friedensschule Grundschule: 04.12. / 10.12. / 11.12.2024 telefonische Terminvereinbarung in der Zeit vom 04.12. bis 09.12.2024, Tel. 03561 2598** (Tag der offenen Tür: 04.12.2024)
- **Corona-Schröter-Grundschule: 27.11. / 28.11. / 12.12.2024 telefonische Terminvereinbarung in der Zeit vom 11.11.2024 bis 21.11.2024, Tel. 03561 547967** (Tag der offenen Tür: 20.11.2024)

bzw. nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Für die Anmeldung ist Folgendes mitzubringen:

1. ausgefülltes Anmeldeformular (Verteilung durch Kitas)
2. Geburtsurkunde
3. Sprachstandfeststellung aus der Kita
4. Impfnachweis Masern

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfest Förderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt für den Fall:

- des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV

Profil der Friedensschule Grundschule

Friedensschule
Schulstraße 4
03172 Guben

Telefon: (0 35 61) 25 98
Fax: (0 35 61) 54 80 740
E-Mail: s101850@schulen.brandenburg.de
Schulleiter: Herr Müller
Stellv. Schulleiter: Herr Pradel

Profilierung

- flexible Schuleingangsphase (FLEX)
- sportlich-musisches Profil
 - „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt
 - Kanu-Camps und -Touren in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Grundschulen und der Europaschule
 - Bewegte Pause: Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen
 - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Nutzung neuer Medien: Whiteboards und Laptops im Unterricht (Internetführerschein)
- LRS-Förderung
- Rechenschwäche-Förderung
- Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap
- Unterricht in Förderkursen, Deutsch als Zweitsprache
- Kooperationen der Schule: mit Partnerschulen, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine, Schule - Kita - Hort
- Schulpartnerschaften (poln. Schulen)
- Sprachen bauen Brücken - kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze
- Teilnahme am Startchancen-Programm: Mittel von Bund und Land für Investitionen, Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, sowie Ausbau multiprofessioneller Teams

Fremdsprachen und Begegnungssprachen

- Erste Fremdsprache ab der 3. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache in der 1. - 2. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache in der 1. - 2. Klasse: Polnisch
- fakultative Kurse in der 3./4./5./6. Klasse: Polnisch
- Muttersprachunterricht für fremdsprachige Kinder

Schulische Angebote

- „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11
 - * 2. - 3. Klasse: elementares Musizieren
 - * 5. - 6. Klasse: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen)
- Handball / Fußball
- Computerkurse
- Kanusport (5 Tages-Camps und Touren auf Oder und Neiße)
- Polnisch
- Polnisch als Muttersprache
- Arabisch Kurdisch als Muttersprache (online)
- Neigungsgruppen: Musik, Kunst, Computer, Polnisch, Theater, Hauswirtschaft

* aktive Schulsozialarbeit

- Projekte zum sozialen Lernen und Weltspieltag
- Arbeitsgemeinschaften „Kreatives Malen“, Spiel
- Schülersaufsicht (Koordination und Schulung)

Elterninformationen

- **Tag der offenen Tür am 04.12.2024 von 16:00 bis 18:00 Uhr**
- Schulanmeldung: 04.12.2024, 10. / 11. Dezember 2024 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. (03561) 2598

Termine bitte in der Zeit vom 04.12.24 bis 09.12.24 telefonisch vereinbaren!

Die Anmeldeformulare erhalten Sie am Tag der offenen Tür oder über die Kitas. Bringen Sie Ihr Kind unbedingt zur Anmeldung mit!

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger:

- ausgefülltes Anmeldeformular (mit Unterschrift der Sorgeberechtigten bzw. Nachweis bei nicht sorgeberechtigten Elternteilen)
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Impfnachweis Masern

Profil der Corona-Schröter-Grundschule

Corona-Schröter-Straße 25
03172 Guben

Telefon: 03561 547967
Fax: 03561 547969
E-Mail: corona5@t-online.de
Homepage: www.corona-schroeter-gs.de
Schulleiterin: Frau Kleindienst
Stellv. Schulleiter: Hr. Neumann

Profilierung

- Schule für „Gemeinsames Lernen“ mit offenen Ganztagsangeboten
- Zusammenarbeit mit dem Hort „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie Guben e.V.) und vielen Kooperationspartnern (Sparkasse, Jugend- und Freizeitzentrum, Waldschule, Polizei, Stadtbibliothek, Musikschule ...) sowie einer Schulsozialarbeiterin und einer Pädagogischen Unterrichtshilfe
- Flexible Eingangsphase (FLEX) oder/und Regelklassen
- Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderanspruch
- Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder im Rechnen
- Bläserklassen in der 4./5. Jahrgangsstufe
- Schulprojekt „Junges Gemüse“
- Medienerziehung/Medienprojekte (Schulbibliothek, neue Medien, Computerkabinett)
- erfolgreiche Teilnahme an allen angebotenen sportlichen Wettkämpfen der Region (Kanucamp, Triathlon, Ballspiele usw.)
- „Bewegte Pausengestaltung“ mit Bolzplatz, Minispielfeld und einem großen Schulgelände
- Schulpartnerschaften mit den Schulen der Region sowie polnischen Partnern
- Kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten in Vorbereitung auf die Schulaufnahme
- wechselnde Kunstausstellungen im Schulhaus
- Schulförderverein

Fremdsprachen - Begegnungssprachen

- erste Fremdsprache ab der 3. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache ab der 1. Klasse: Englisch/Polnisch
- muttersprachlicher Unterricht: Polnisch

Schulische Angebote

- Schulsozialarbeit mit dem Schwerpunkt soziales Lernen
- Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes, Tischtennis, Billard, Fußball, Handball, Yoga
- Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen
- Sprache: Lesen, Schulbibliothek
- Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Polnisch
- Schulbibliothek
- Musik: Chor, Keyboard
- Differenzierter Unterricht Eng, Klassenstufe 5/6

- Schulgarten
- Kinderküche
- Projekt „Junges Gemüse“
- aktive Schulsozialarbeit:
- Konfliktmanagement
- „Das kleine WIR“ Flex
- „Klassenrat“ JG3
- „Streitschlichtung“ JG4
- „Schulsong/Radio“ JG5
- „Wir setzen uns ein Denkmal“ JG6
- Hausaufgabenbetreuung bis zur 6. Klasse
- Schwimmkurse
- Theaterbesuche, Jahrgangs- und Klassenfahrten

Elterninformationen

Tag der offenen Tür, 20.11.2024, von 16:00 bis 18:00 Uhr

Schulanmeldung am 27.11./28.11./12.12.2024

Nur mit vereinbartem Termin!

Termine bitte in der Zeit vom 11.11. - 21.11.2024 online unter schulportal.brandenburg.de (Antragsverfahren Ü1) oder telefonisch unter Tel. 03561 547967 vereinbaren! Einen Informationsflyer erhalten Sie in den Kitas.

Bringen Sie Ihr Kind unbedingt zur Anmeldung mit!

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger:

- ausgefülltes Anmeldeformular (mit Unterschrift der beiden Sorgeberechtigten bzw. Nachweis bei nicht sorgeberechtigten Elternteilen)
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Impfnachweis Masern
- Krankenkassenkarte

Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 15. Juli 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

HA 028/2024

Wahl der Stellvertretung des Vorsitzes des Hauptausschusses der Stadt Guben

Als Stellvertretung des Vorsitzes des Hauptausschusses der Stadt Guben wird Herr Laugks gewählt.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0

HA 019/2024

Antrag vom Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. auf entgeltfreie Nutzung des Großen Ausstellungsraumes

Der Hauptausschuss beschließt: Zur Durchführung der festlichen Mitgliederversammlung wird dem Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. der Große Ausstellungsraum entgeltfrei zur Nutzung übergeben.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

HA 020/2024

Antrag vom Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. auf entgeltfreie Nutzung des Großen Ausstellungsraumes

Der Hauptausschuss beschließt: Zur Durchführung der Veranstaltung, anlässlich der 20. Museumsnächte, wird dem Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. der Große Ausstellungsraum entgeltfrei zur Nutzung übergeben.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

HA 021/2024

Antrag vom Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. auf entgeltfreie Nutzung des Großen Ausstellungsraumes

Der Hauptausschuss beschließt:

Zur Durchführung der Veranstaltung für die Ortsgruppe 17 der Volkssolidarität wird dem Gubener Tuche und Chemiefaser e. V. der Große Ausstellungsraum entgeltfrei zur Nutzung übergeben.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

HA 026/2024

Antrag vom Pro Guben e. V. auf entgeltfreie Nutzung des Großen Ausstellungsraumes

Der Hauptausschuss beschließt: Zur Durchführung der Jubiläumsveranstaltung anlässlich des 30. Jahrestages wird dem Pro Guben e. V. der Große Ausstellungsraum entgeltfrei zur Nutzung übergeben.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

HA 022/2024

Standort- und Wirtschaftlichkeitsanalyse Freibad Guben

Der Hauptausschuss beschließt für die Standort- und Wirtschaftlichkeitsanalyse Freibad dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bieter Nr. 1 ist die Fa. Bauconzept Planungsgesellschaft mbH, Lichtenstein/Sa.

HA 023/2024

Auswechslung Mittelspannungskabel, Klaus-Hermann-Straße, in Guben

Der Hauptausschuss beschließt für die Auswechslung des Mittelspannungskabel dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bieter Nr. 1 ist die Fa. ULT e.G., Guben.

HA 024/2024

Neubau Haus der Vereine Groß Breesen Baumschulenweg Los 11 - Außenanlage

Der Hauptausschuss beschließt für die Außenanlage dem Bieter Nr. 2 den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bieter Nr. 2 ist die Fa. ULT e.G., Guben.

HA 025/2024

Lieferung eines Transporters mit kipprbarer Pritsche für den Bauhof der Stadtverwaltung Guben auf Leasingbasis

Der Hauptausschuss beschließt für die Lieferung eines Transporters mit kipprbarer Pritsche dem Bieter Nr. 2 den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bieter Nr. 2 ist die Fa. Popp Fahrzeugbau GmbH, Guben.

Hauptsatzung der Stadt Guben

vom 07. November 2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 06. November 2024 die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Guben“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien mittleren kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)



(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber eine gequaderte und bezinnte rote Burg mit drei Toren (das mittlere geöffnet mit goldenen Torflügeln und hochgezogenem goldenen Fallgitter vor schwarzem Hintergrund, die seitlichen vermauert) und drei Türmen (die seitlichen mit spitzem, blauem, goldbeknaufem Dach und einem schwarzen Fenster, der mittlere stärkere und höhere mit drei schwarzen Fenstern und einer herauswachsenden dreiblättrigen goldenen Krone). Die Türme sind mit je einem schrägrechtsgelehnten Schild belegt: Vorn neunmal schwarz-golden geteilt und mit grünem Rautenkranz belegt, in der Mitte in Rot ein doppelschwänziger, bezungter, goldbekrönter silberner Löwe, hinten in Silber ein rotbewehrter, goldbekrönter schwarzer Adler.

- (2) Die Stadtfarben sind rot/weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Guben enthält das Stadtwappen mit der Umschrift

„STADT GUBEN LANDKREIS SPREE-NEISSE“



§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Guben ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Guben näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Guben Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Stadt Guben entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(5) Die Einwohner der Stadt Guben können im Rahmen eines Bürgerbudgets an der Gestaltung des städtischen Haushaltes beteiligt werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerbudgets ist, dass die Stadtverordnetenversammlung dem für das jeweilige Haushaltsjahr zugestimmt hat. Die Einzelheiten der Durchführung des Bürgerbudgets werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

§ 5

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Guben richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Guben einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Guben“.

(2) Dem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Stadtverordnetenversammlung mindestens 9 Jahre und höchstens 26 Jahre alt sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Guben haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Guben und ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des zuständigen Fachausschusses.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Stadt Guben unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 6

Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Guben richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Guben einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Guben“.

(2) Dem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Guben haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Guben und ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des zuständigen Fachausschusses.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Stadt Guben unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 7

Kunst- und Kulturbeirat (§ 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Guben richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Interessen der in Kunst und Kultur engagierten Einwohner der Stadt Guben einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kunst- und Kulturbeirat der Stadt Guben“.

(2) Dem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an und setzt sich aus Einwohnern der Stadt Guben zusammen, die sich im Gebiet der Stadt Guben für die Förderung der Kunst u. Kultur engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungs-

körperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kunst und Kultur in der Stadt Guben haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Guben und ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des zuständigen Fachausschusses.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Stadt Guben unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 8

Beauftragter für Menschen mit Behinderung (§ 17 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Einwohner mit Behinderung in der Stadt Guben benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.

§ 9

Integrationsbeauftragter (§ 17 BbgKVerf)

Zur Förderung des Zusammenlebens aller Einwohner, insbesondere zur Vertretung der Interessen der Einwohner ausländischer Herkunft, benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Integrationsbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 10

Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Stadt Guben

(§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17, § 50 Abs. 2 S. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte ab einem Wert von 50.000,00 € netto

2. Vergaben
 - a) von Bauleistungen ab einem Wert von 300.000,00 € netto
 - b) von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 300.000,00 € netto
 3. freiwillige Zuschüsse der Stadt Guben,
 4. die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Hauptverwaltungsbeamten
 5. die Einleitung von Klageverfahren
- es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte über einen Wert von 20.000,00 € netto
2. Vergaben
 - a) von Bauleistungen über einen Wert von 90.000,00 € netto
 - b) von Liefer- und Dienstleistungen über einen Wert von 30.000,00 € netto,
 es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Als solche gelten insbesondere

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 20.000,00 € netto
2. Vergaben
 - a) von Bauleistungen bis zu einem Wert von 90.000,00 € netto
 - b) von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 € netto.
3. Verträge mit kommunalen Eigengesellschaften

§ 11

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(§ 31 Abs. 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Guben.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 15 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Prozessangelegenheiten und Vergleiche.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Guben (www.guben.de) im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Personalangelegenheiten

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters

1. über die Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie
2. über die Begründung sowie arbeitgeberseitige Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitnehmern, deren gesamte auf Dauer übertragene Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 12 oder den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht.

§ 14 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Stadt Guben bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Groß Breesen in den Grenzen der Gemarkung Guben Flur 1 bis 5
2. Bresinchen in den Grenzen der Gemarkung Bresinchen Flur 1
3. Kaltenborn in den Grenzen der Gemarkung Guben Flur 21 und 22, mit Ausnahme des Sportzentrums Guben, Kaltenborner Straße sowie die Flurstücke der Flur 23 westlich der Bahnlinie
4. Deulowitz in den Grenzen der Gemarkung Deulowitz Flur 1 bis 5
5. Schlagsdorf in den Grenzen der Gemarkung Schlagsdorf Flur 1 und 2.

(2) In allen Ortsteilen ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Haushaltsplanung.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf).

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 12 und § 15 (4) gelten entsprechend.

(6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 11 entsprechende Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Guben, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“, sowie im Internet durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Guben (www.guben.de). Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 28 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bzw. -tafeln der Stadt Guben öffentlich bekannt gemacht:

- (a) Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4, neben Rathauseingang (Hofseite) Friedrich-Wilke-Platz
- (b) WK I, Otto-Nuschke-Straße, Parkplatz neben dem Einkaufszentrum, in Höhe der Zufahrt zu den Gebäuden Otto-Nuschke-Straße 10 – 16
- (c) WK II, Friedrich-Schiller-Straße 24, Kompaktbau, Westseite
- (d) WK III, Karl-Marx-Straße, in Höhe Parkplatz Karl-Marx-Straße/Ecke Pestalozzistraße
- (e) WK IV, Klaus-Herrmann-Straße, Bushaltestelle II in Höhe des Gebäudes Klaus-Herrmann-Straße 26
- (f) Reichenbach, Lindenstraße (befestigte Fläche), gegenüber Lindenstraße 22
- (g) Ortsteil Groß Breesen, Groß Breesener Straße 117 (Kita „Brummkreisel“)
- (h) Ortsteil Bresinchen, Bresinchener Straße, vor der Feuerwehr
- (i) Ortsteil Schlagsdorf, Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber der Feuerwehr
- (j) Ortsteil Deulowitz, Alt-Deulowitz 26, vor dem Altenpflegeheim
- (k) Ortsteil Kaltenborn, Dorfstraße, in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 15.

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet.

Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt eine Frist von 5 vollen Tagen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in Abs. 4 Buchstabe g, h, i, j und k aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Guben im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Es gilt eine Frist von 5 vollen Tagen.

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Guben (www.guben.de) zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Service-Center der Stadt Guben innerhalb der Sprechzeiten.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Guben unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Guben (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 16
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. November 2019 zuletzt geändert durch die Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Guben vom 22. Juni 2022 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Guben, den 07. November 2024



Fred Mahro
Bürgermeister



**Haushaltssatzung der Stadt Guben
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der ordentlichen		
Erträge auf ordentlichen	42.455.100 EUR	42.630.000 EUR
Aufwendungen auf	47.008.400 EUR	46.445.100 EUR

außerordentlichen		
Erträge auf	30.000 EUR	750.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 EUR	20.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der

Einzahlungen auf	86.081.700 EUR	87.165.500 EUR
Auszahlungen auf	90.969.500 EUR	91.315.100 EUR

festgesetzt. Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2025	2026
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (unter 2025)	39.969.700 EUR	40.144.600 EUR (unter 2026)
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (unter 2025)	44.274.400 EUR	43.711.100 EUR (unter 2026)
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	46.112.000 EUR	46.520.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	46.112.000 EUR	47.020.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	500.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	583.100 EUR	583.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für 2025 auf 0 Euro und für 2026 auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- entfällt -

§ 7

Mehrerträge auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 41110000 „Schlüsselzuweisungen vom Land“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 53720000 „Allgemeine Umlagen“ (betrifft die Kreisumlage) des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 40130000 „Gewerbesteuer“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 53410000 „Gewerbesteuerumlage“ des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf dem Produkt: 36.5.003.00; Sachkonto: 41420000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Gemeinden und Gemeindeverbände“ (betrifft die Personalkostenzuschüsse für die Kita´s) im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 36.5.002.00; Sachkonto: 53180000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Übrige Bereiche“ (betrifft die Personalkostenzuschüsse Kita´s) des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf Grund von nicht geplanten Sachverhalten (z.B. Fördermittelbescheide) berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen (Mittelleinstellungen) in gleicher Höhe.

Sofern dies haushaltsneutral ist, kann dies in unbegrenzter Höhe erfolgen.

Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen der entsprechenden Sachkonten.

Hinsichtlich der oben aufgeführten Mehrerträge und den damit verbundenen Mehraufwendungen besteht gegenüber den Stadtverordneten eine Informationspflicht.

Guben, den

festgestellt: 07.11.2024

aufgestellt: 15.08.2024



Fred Mahro
Bürgermeister



Björn Konetzke
Kämmerer

Vermerk zur Haushaltssatzung 2025/2026

Für das erste Haushaltsjahr 2025 ist aufgrund fehlender Bestandteile, die einer kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, eine öffentliche Bekanntmachung nach erfolgter Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben vom 06.11.2024 möglich. Durch diese öffentliche Bekanntmachung erlangt die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 die Wirksamkeit.

Für das zweite Haushaltsjahr 2026 ist die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung noch ausstehend.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, 07. November 2024




Fred Mahro
Bürgermeister

Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in Ihrer 4. Sitzung am 06. November 2024 folgende Beschlüsse gefasst: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf.) den geprüften Jahresabschluss 2019 der Stadt Guben mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk.“

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teil-Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2019.“ Der Jahresabschluss 2019 und seine Anlagen sowie der Teil-Entlastungsbeschluss liegen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.



Fred Mahro
Bürgermeister

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
	in €	
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	146.579.446,73	146.821.159,89
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	16.041,00	13.115,00
1.2. Sachanlagevermögen	73.797.804,09	74.042.443,25
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	233.661,71	237.193,58
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.302.911,34	32.771.251,20
1.2.3. Grundstücke, Bauten d. Infrastrukturvermögens sonst. Sonderflächen	37.534.515,48	38.631.398,53
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	589.299,88	571.943,88
1.2.5. Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	150.594,77	144.867,77
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	247.687,92	507.420,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	590.354,00	567.969,00

1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.148.778,99	610.399,29
1.3.	Finanzanlagevermögen	72.765.601,64	72.765.601,64
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	24.405,11	24.405,11
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	52.187.991,40	52.187.991,40
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	20.553.205,13	20.553.205,13
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	5.412.702,02	6.835.652,56
2.1.	Vorräte	611.676,09	535.089,60
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	611.676,09	535.089,60
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlung auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	966.761,46	1.119.718,97
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistung	709.234,17	900.491,37
2.2.1.1.	Gebühren	95.731,77	100.975,93
2.2.1.2.	Beiträge	6.480,47	1.653,68
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-48.818,86	-56.323,75
2.2.1.4.	Steuern	923.054,38	856.169,07
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	207,06
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	406.288,46	896.658,32
2.2.1.7.	Wertberichtigung auf Steuern, Transferlsg. u. so. öffentl.-rechtl. Ford.	-673.502,05	-898.848,94
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	98.317,24	174.395,24
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	95.349,76	160.397,52
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	7.168,40	18.334,76
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-4.200,92	-4.337,04
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	159.210,05	44.832,36
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögen	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.834.264,47	5.180.843,99
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.809.228,70	3.559.836,07
	BILANZSUMME AKTIVA	155.801.377,45	157.216.648,52

Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019
		in €	
	P A S S I V A		
1.	Eigenkapital	88.541.874,44	92.099.145,95
1.1.	Basis-Reinvermögen	82.502.214,73	82.432.773,58
1.2.	Rücklage aus Überschüssen	6.230.767,90	9.798.023,83
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.230.767,90	9.798.023,83
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	-191.108,19	-131.651,46
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-191.108,19	-131.651,46
2.	Sonderposten	49.361.526,77	48.398.526,13
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	46.968.914,40	47.616.663,84
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	302.329,31	316.756,80
2.3.	Sonstige Sonderposten	134.794,06	133.600,06
2.4.	Anzahlung auf Sonderposten	1.955.489,00	331.505,43
3.	Rückstellungen	1.127.371,29	1.287.377,60
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	791.263,00	959.423,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	Sonstige Rückstellungen	336.108,29	327.954,60
4.	Verbindlichkeiten	15.099.106,91	14.141.732,02
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichk. aus Kreditaufn. für Investitionen u. -fördermaßnahmen	9.915.334,92	8.941.084,56
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	4.000.000,00	3.500.000,00
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufn. gleichkommen	3.593,94	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	981.574,70	1.271.097,09

4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	186,47	140.941,65
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	198.416,88	288.608,72
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.671.498,04	1.289.866,82
	BILANZSUMME PASSIVA	155.801.377,45	157.216.648,52

aufgestellt:
Guben, den 06.06.2023

festgestellt:
Guben, den 06.09.2024


Björn Konetzke - Kämmerer


Fred Mahro - Bürgermeister

Ergebnisrechnung 2019

Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2019 - in EUR -					
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushalts- jahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fort- geschr. Ansatz/ Ergebnis Haushaltsjahr 2019
		2018	2019	2019	2019
		1	2	3	4
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	12.100.056,18	11.680.500,00	13.003.639,06	-1.323.139,06
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.403.125,83	18.469.200,00	20.207.399,87	-1.738.199,87
3.	Sonstige Transfererträge	14.553,23	10.000,00	9.538,85	461,15
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.218.406,79	1.288.200,00	1.262.339,28	25.860,72
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	286.952,29	302.000,00	270.312,61	31.687,39
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	740.085,13	686.800,00	948.713,08	-261.913,08
7.	Sonstige ordentliche Erträge	932.126,57	529.100,00	1.441.730,17	-912.630,17
8.	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.695.306,02	32.965.800,00	37.143.672,92	-4.177.872,92
11.	Personalaufwendungen	8.212.206,84	8.741.600,00	8.063.317,62	678.282,38
12.	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.663.297,66	8.858.153,74	6.445.640,16	2.412.513,58
14.	Abschreibungen	3.508.182,79	2.710.600,00	3.401.333,14	-690.733,14
15.	Transferaufwendungen	14.193.129,41	13.956.932,95	14.287.799,47	-330.866,52
16.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.173.711,41	891.825,68	1.175.924,67	-284.098,99
17.	= Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.750.528,11	35.159.112,37	33.374.015,06	1.785.097,31
18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 J. 17)	1.944.777,91	-2.193.312,37	3.769.657,86	-5.962.970,23
19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	95.644,44	71.500,00	32.329,21	39.170,79
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	368.599,40	323.100,00	234.731,14	88.368,86
21.	= Finanzergebnis	-272.954,96	-251.600,00	-202.401,93	-49.198,07
22.	= Ordentliches Ergebnis (18 + 21)	1.671.822,95	-2.444.912,37	3.567.255,93	-6.012.168,30
23.	Außerordentliche Erträge	301.281,06	537.000,00	222.990,64	314.009,36
24.	Außerordentliche Aufwendungen	190.607,42	25.000,00	163.533,91	-138.533,91
25.	= Außerordentliches Ergebnis	110.673,64	512.000,00	59.456,73	452.543,27
26.	= Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag (22 + 25)	1.782.496,59	-1.932.912,37	3.626.712,66	-5.559.625,03

Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2020 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in Ihrer 4. Sitzung am 06. November 2024 folgende Beschlüsse gefasst:
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf.) den geprüften Jahresabschluss 2020 der Stadt Guben mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk.“

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teil-Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2020.“

Der Jahresabschluss 2020 und seine Anlagen sowie der Teil-Entlastungsbeschluss liegen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.


Fred Mahro
Bürgermeister

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020 in €
A K T I V A		
1. Anlagevermögen	146.821.159,89	145.050.456,34
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	13.115,00	13.646,00
1.2. Sachanlagevermögen	74.042.443,25	72.271.208,70
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	237.193,58	235.664,46
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.771.251,20	31.378.331,70
1.2.3. Grundstücke, Bauten d. Infrastrukturvermögens sonst. Sonderflächen	38.631.398,53	38.893.948,19
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	571.943,88	554.587,88
1.2.5. Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	144.867,77	138.390,77
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	507.420,00	447.216,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	567.969,00	565.382,87
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	610.399,29	57.686,83
1.3. Finanzanlagevermögen	72.765.601,64	72.765.601,64
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	24.405,11	24.405,11
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	52.187.991,40	52.187.991,40
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	20.553.205,13	20.553.205,13
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	6.835.652,56	9.117.013,44
2.1. Vorräte	535.089,60	387.457,60
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	535.089,60	387.457,60
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlung auf Vorräte	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.119.718,97	3.564.792,23
2.2.1. Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistung	900.491,37	2.795.702,78
2.2.1.1. Gebühren	100.975,93	91.304,09
2.2.1.2. Beiträge	1.653,68	2.673,86
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-56.323,75	-62.901,74
2.2.1.4. Steuern	856.169,07	855.176,62
2.2.1.5. Transferleistungen	207,06	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	896.658,32	2.920.699,43
2.2.1.7. Wertberichtigung auf Steuern, Transferlsg. u. so. öffentl.-rechtl. Ford.	-898.848,94	-1.011.249,48
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	174.395,24	688.024,33
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	160.397,52	693.801,55
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	18.334,76	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-4.337,04	-5.777,22
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	44.832,36	81.065,12
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögen	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	5.180.843,99	5.164.763,61
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.559.836,07	3.917.235,05
BILANZSUMME AKTIVA	157.216.648,52	158.084.704,83
Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020 in €
P A S S I V A		
1. Eigenkapital	92.099.145,95	94.486.688,25
1.1. Basis-Reinvermögen	82.432.773,58	82.432.773,58
1.2. Rücklage aus Überschüssen	9.798.023,83	12.053.914,67
1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.798.023,83	11.964.097,77
1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	89.816,90
1.3. Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	-131.651,46	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-131.651,46	0,00
2. Sonderposten	48.398.526,13	48.765.115,74
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	47.616.663,84	47.207.338,15
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	316.756,80	467.668,15
2.3. Sonstige Sonderposten	133.600,06	127.751,04

2.4.	Anzahlung auf Sonderposten	331.505,43	962.358,40
3.	Rückstellungen	1.287.377,60	1.124.069,67
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	959.423,00	765.145,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	Sonstige Rückstellungen	327.954,60	358.924,67
4.	Verbindlichkeiten	14.141.732,02	12.350.782,50
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichk. aus Kreditaufn. für Investitionen u. -fördermaßnahmen	8.941.084,56	7.966.834,20
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	3.500.000,00	3.000.000,00
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufn. gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.271.097,09	1.084.175,51
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	140.941,65	37.948,88
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	288.608,72	261.823,91
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.289.866,82	1.358.048,67
	BILANZSUMME PASSIVA	157.216.648,52	158.084.704,83

aufgestellt:
Guben, den 19.10.2023

festgestellt:
Guben, den 06.09.2024



Björn Konetzke
Kämmerer



Fred Mahro
Bürgermeister

**Ergebnisrechnung
Haushaltsjahr 2020
- in EUR -**

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis Haushaltsjahr 2020
	2019	2020	2020	2020
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	13.003.639,06	11.755.500,00	10.873.106,66	882.393,34
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.207.399,87	18.263.000,00	22.648.485,26	-4.385.485,26
3. Sonstige Transfererträge	9.538,85	10.000,00	7.903,86	2.096,14
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.262.339,28	1.381.200,00	1.133.870,66	247.329,34
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	270.312,61	336.900,00	272.047,91	64.852,09
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	948.713,08	710.200,00	721.664,92	-11.464,92
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.441.730,17	512.700,00	1.001.499,43	-488.799,43
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.143.672,92	32.969.500,00	36.658.578,70	-3.689.078,70
11. Personalaufwendungen	8.063.317,62	8.964.300,00	8.050.923,71	913.376,29
12. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.445.640,16	8.489.365,04	7.239.145,40	1.250.219,64
14. Abschreibungen	3.401.333,14	2.562.200,00	3.464.524,88	-902.324,88
15. Transferaufwendungen	14.287.799,47	13.935.288,30	14.514.112,52	-578.824,22
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.175.924,67	971.100,00	1.143.962,14	-172.862,14
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.374.015,06	34.922.253,34	34.412.668,65	509.584,69
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 J. 17)	3.769.657,86	-1.952.753,34	2.245.910,05	-4.198.663,39
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	32.329,21	70.000,00	147.065,54	-77.065,54
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	234.731,14	288.900,00	226.901,65	61.998,35
21. = Finanzergebnis	-202.401,93	-218.900,00	-79.836,11	-139.063,89
22. = Ordentliches Ergebnis (18 + 21)	3.567.255,93	-2.171.653,34	2.166.073,94	-4.337.727,28
23. Außerordentliche Erträge	222.990,64	80.000,00	1.053.542,97	-973.542,97
24. Außerordentliche Aufwendungen	163.533,91	13.000,00	832.074,61	-819.074,61
25. = Außerordentliches Ergebnis	59.456,73	67.000,00	221.468,36	-154.468,36
26. = Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag (22 + 25)	3.626.712,66	-2.104.653,34	2.387.542,30	-4.492.195,64

Einwohnerversammlung Ortsteil Groß Breesen

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Groß Breesen zur Einwohnerversammlung

**am Montag, den 25. November 2024 um 18:00 Uhr
in das Haus der Vereine,
Baumschulenweg 2 A, 03172 Guben**

ein.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Informationen der Stadtverwaltung über ortsteilrelevante Vorhaben und beendete Maßnahmen
4. Vorstellung City-Quartier
5. Geplante Veranstaltungen im Ortsteil
6. Sonstiges

Die Stadt Guben bittet die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils um rege Teilnahme.

Fred Mahro
Bürgermeister

Einwohnerversammlung Ortsteil Bresinchen

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Bresinchen zur Einwohnerversammlung

**am Donnerstag, den 28. November 2024 um 19:00 Uhr
in die Bergschänke,
Neuzeller Straße 10, 03172 Guben**

ein.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Ortsbeirates
3. Aktuelle Informationen der Stadtverwaltung
4. Vorstellung potenzielles PV-Projekt Bresinchen der ksolar Projekte GmbH
5. Vorstellung City-Quartier
6. Termine im Ort 2025
7. Einwohnerfragen
8. Sonstiges

Die Stadt Guben bittet die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils um rege Teilnahme.

Fred Mahro
Bürgermeister

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

21.11.2024	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstad
27.11.2024	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
28.11.2024	16:00 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
02.12.2024	16:00 Uhr	Hauptausschuss
04.12.2024	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung (in der Alten Färberei)
16.12.2024	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss

*Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.
(Stand bei Redaktionsschluss)*

Jahresablesung 2024



In der Zeit **vom 02. Dezember 2024 bis 03. Januar 2025** erfolgt die **Jahresablesung** für die Sparten **Strom** und **Gas** im **Versorgungsgebiet Guben**.

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber der genannten Sparten werden unabhängig von ihrem Strom- bzw. Gaslieferanten alle Zählerstände durch unsere Mitarbeiter erfasst. Die Zählerstände werden ihrem jeweiligen Lieferanten mitgeteilt.

Die Ablesung erfolgt durch von der Energieversorgung Guben GmbH beauftragte Personen, die sich entsprechend ausweisen können.

Bei Nichtantreffen des Kunden hinterlegt das Ablesepersonal eine Ablesekarte mit der Nennung eines erneuten Ablesetermins.

Kann dieser nicht wahrgenommen werden, wird um die Selbstablesung der Zähler (Zählernummer und Zählerstand) sowie die Hinterlegung der Ablesekarte an sichtbarer Stelle gebeten.

Bekanntmachung



Wir ändern unsere Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss und Betrieb von Anlagen am Niederspannungsnetz und die Ergänzenden Bedingungen der EVG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Ab dem 01. Dezember 2024 gelten für unser Netzgebiet die TAB 2023 v.2.0 – Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz, Version 2.0 des BDEW und in Ergänzung dazu die Technische Richtlinie Direkt- und Wandlermessungen im Niederspannungsnetz des BDEW.

Weiterhin erfolgt zu diesem Tag die Anpassung der Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Guben GmbH (EVG) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).



Der vollständige Wortlaut ist auf unserer Internetseite

(<https://www.ev-guben.de/netzbetreiber/stromnetz/netzanschluss-strom.html>) veröffentlicht.

Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4,
Tel.: (03561) 6871-0,
Fax: (03561) 6871 4917,
Service-Hotline: (03561) 6871-2000,
E-Mail: service-center@guben.de



Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
	(in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben
www.musikschulguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr,
Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetarbeitsplätze, gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Montag und Samstag geschlossen

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570,
E-Mail: freizeitbad@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107

Dienstag bis Freitag: 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Sonntag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Samstag und an Feiertagen: nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21,
Tel.: (03561) 3867,
E-Mail: ti-guben@t-online.de,
www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- **Oktober bis April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr**
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot:

Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de,
(03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665,
www.lebenshilfe-guben.de
Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da.



Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 6933-22 oder forst@pflgestuetzpunkte-brandenburg.de.

26.11.2024, 13:00 - 15:00 Uhr
03.12.2024, 13:00 - 15:00 Uhr
10.12.2024, 13:00 - 15:00 Uhr

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17,
Telefon: (03561) 6829050,
guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de.

Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr,
Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie**Immanuel Suchthilfeverbund Guben**

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765

- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de

**Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS)
für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757.
Beratungen für Klienten und Angehörige nach
Vereinbarung.

E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,

Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

25.11.2024, 10:00 Uhr Kreativangebot: Adventsgestecke

28.11.2024, 14:00 Uhr Besuchendenversammlung

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle
„Haus Elisabeth“**

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie
Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel
nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-
teilhabe-gesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),
Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern**Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern am 15. Oktober 2024****Beschluss Nr. 53/24**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern.

Beschluss Nr. 54/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Beschluss Nr. 55/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern stimmt dem Pachtvertrag für ein kommunales Grundstück in der Gemarkung Schenkendöbern zu.

Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

**Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter
(03561) 6851-0****Montag**

- Frauenclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50 + - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschulkindern und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfern: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen

Donnerstag

- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschrank
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur

Beschluss Nr. 56/24

Abwägungsbeschluss zur 10. FNP-Änderung sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“.

Beschluss Nr. 57/24

Feststellungsbeschluss zur 10. FNP-Änderung sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“.

Beschluss Nr. 58/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beruft als sachkundige Einwohner für den Ausschuss „Bau, Verkehr, Ordnung“ Frau Helga Engel und Herrn Ronald Kunze.

Beschluss Nr. 59/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beruft als sachkundige Einwohner für den Ausschuss „Soziales, Kita, Schule“ Frau Bettina Albinus und Herrn Lars Grunow.

Beschluss Nr. 60/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beruft als sachkundige Einwohner für den Ausschuss „Umwelt, Wirtschaft, Tagebau, Tourismus“ Herrn Volker Naschke und Herrn Ullrich Schulz.

Beschluss Nr. 61/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beruft als zusätzliche sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss „Soziales, Kita, Schule“ die Vorsitzende des Seniorenbeirates der Gemeinde Schenkendöbern Frau Sybille Deinert.

Beschluss Nr. 62/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Grano nicht vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 63/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Taubendorf nicht vorliegen. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 17/24

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern (Bereich „Windpark Schenkendöbern Süd“).

Beschluss Nr. 18/24

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“.

gez. Ralph Homeister gez. Hanni Dillan
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern

(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 15.10.2024

Aufgrund von § 13 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern (HS) vom 03.09.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung 15.10.2024 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 03.09.2024 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2**Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Diese soll innerhalb eines Monats erfolgen.

§ 3**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Ortsteile der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 03.09.2024 ein. Wird die Einwohnerversammlung auf einen Ortsteil begrenzt, so beruft er diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsvorsteher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern ein. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Gleiches gilt für die Ortsteile entsprechend.

§ 4**Einwohnerbefragung**

(1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern bzw. des betreffenden Ortsteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 03.09.2024 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, 15.10.2024


Ralph Homeister
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 1 BauGB

Beschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Schenkendöbern hat am 15. Oktober 2024 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ in der Fassung vom März 2024 beschlossen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 848 ha.

Er umfasst folgende Flurstücke in den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Gastrose und Kerkwitz:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Atterwasch	001	11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27/1, 28 (tlw.), 29, 30, 31, 32, 34 (tlw.), 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 (tlw.), 46, 49, 50, 51, 52, 53/2, 54, 55
Atterwasch	003	1, 4
Bärenklau	005	22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Grabko	002	89 (tlw.), 93, 94, 95, 96, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 119/2, 119/3, 120/1, 120/2, 120/3, 121, 124/1, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 139, 142, 145, 146, 181, 203 (tlw.), 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 288 (tlw.), 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314
Grabko	003	9, 10, 11, 12, 13, 14, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 34, 45, 46, 47, 48, 49, 50 (tlw.), 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 90, 91 (tlw.)
Groß Gastrose	005	1/2, 2, 3/2, 3/3, 4, 7, 10, 15 (tlw.), 30, 33 (tlw.), 34, 35, 36, 42/1, 42/2, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/2, 66/3, 66/1, 68/2, 68/3, 69, 70/1, 70/2, 70/3, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108, 109, 113/2 (tlw.), 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 126/2,

		130/2, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 132/3, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175 (tlw.), 176, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 193, 194, 196, 197, 199, 202, 203, 204, 207, 208, 209, 211, 212, 213, 214, 215
Groß Gastrose	007	23
Kerkwitz	001	744, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765/1, 767, 768, 770, 771, 772, 773, 916

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Beteiligung über das Internet

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet in der Zeit

vom 25.11.2024 bis einschließlich 06.01.2025

unter der nachfolgenden Adresse zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

<https://www.schenkendoebern.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen>

Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Als Zugangsmöglichkeit, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, werden die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung sind, während des o. a. Zeitraumes der Veröffentlichung während folgender Zeiten

- Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

am Sitz der zuständigen Verwaltung Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der o. a. Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf bei der Gemeinde abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die Gemeinde stellt dazu folgende Zugangsmöglichkeit per Mail bereit:

Bauamt@schenkendoebern.de

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.


 Ralph Homeister
 Bürgermeister



Abb.: Geltungsbereich des Vorentwurfs

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 1 BauGB

Entwurfsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Schenkendöbern hat am 15. Oktober 2024 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom März 2024 beschlossen.

Plangebiet

Der der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von etwa 848 ha. Er umfasst folgende Flurstücke in den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Gastrose und Kerkwitz:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Atterwasch	001	11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27/1, 28 (tlw.), 29, 30, 31, 32, 34 (tlw.), 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 (tlw.), 46, 49, 50, 51, 52, 53/2, 54, 55
Atterwasch	003	1, 4
Bärenklau	005	22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Grabko	002	89 (tlw.), 93, 94, 95, 96, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 119/2, 119/3, 120/1, 120/2, 120/3, 121, 124/1, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 139, 142, 145, 146, 181, 203 (tlw.), 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 288 (tlw.), 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314

Grabko	003	9, 10, 11, 12, 13, 14, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 34, 45, 46, 47, 48, 49, 50 (tlw.), 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 90, 91 (tlw.)
Groß Gastrose	005	1/2, 2, 3/2, 3/3, 4, 7, 10, 15 (tlw.), 30, 33 (tlw.), 34, 35, 36, 42/1, 42/2, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/2, 66/3, 66/1, 68/2, 68/3, 69, 70/1, 70/2, 70/3, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108, 109, 113/2 (tlw.), 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 126/2, 130/2, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 132/3, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175 (tlw.), 176, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 193, 194, 196, 197, 199, 202, 203, 204, 207, 208, 209, 211, 212, 213, 214, 215
Groß Gastrose	007	23
Kerkwitz	001	744, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765/1, 767, 768, 770, 771, 772, 773, 916

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans ist der als Anlage beige-fügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Beteiligung über das Internet

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet in der Zeit

vom 25.11.2024 bis einschließlich 06.01.2025

unter der nachfolgenden Adresse zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

<https://www.schenkendoebern.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen>

Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Als Zugangsmöglichkeit, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, werden die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung sind, während des o.a. Zeitraumes der Veröffentlichung während folgender Zeiten

Montag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

am Sitz der zuständigen Verwaltung Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der o. a. Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf, der Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die Gemeinde stellt dazu folgende Zugangsmöglichkeit per Mail bereit:

bauamt@schenkendoebern.de

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem ande-

ren Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung zur Niederschrift, abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.


Ralph Homeister
Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte Änderungsplangebiet

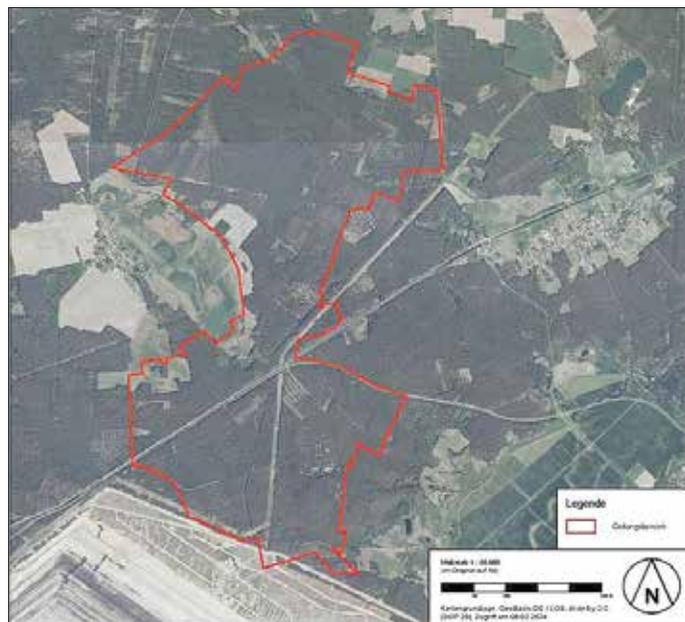


Abb.: Änderungsbereich des Flächennutzungsplans (Vorentwurf)

Sitzungen der Gemeindevertretung

26. November 2024
18:00 Uhr Gemeindevertretung

17. Dezember 2024
18:00 Uhr Hauptausschuss

Sitzungsort:
Gemeinde Schenkendöbern, Sitzungssaal
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)
Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Abfallkalender

Die **Abfallkalender** des Eigenbetriebes für Abfallwirtschaft LK Spree-Neiße für das Jahr **2025** können bei Bedarf

ab **Donnerstag, 28. November 2024,**

zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in Schenkendöbern abgeholt werden.

gez. Ralph Homeister

Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Eltern der Gemeinde Schenkendöbern, wir bitten Sie, die Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026 in der lt. Schulbezirkssatzung zuständigen **Grüne Grundschule Grano** anzumelden.

Die Schulanmeldungen am:

Dienstag,	14.01.2025	13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch,	15.01.2025	13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Dienstag,	21.01.2025	13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch,	22.01.2025	13:00 Uhr - 17:30 Uhr

finden nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 035693 4042 statt.

Der Termin für die Anmeldung ist in der Zeit vom **02.12.2024 bis 06.12.2024** zu vereinbaren.

Bei der Schulanmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen.

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger:

- ausgefülltes Anmeldeformular (mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bzw. Nachweis bei nicht sorgeberechtigten Elternteilen)
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Impfnachweis Masern
- Geburtsurkunde

Kinder, die bis zum 30. September 2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. Die im Schuljahr 2024/2025 vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind ebenfalls anzumelden.

Ralph Homeister
Bürgermeister

Deutsche Glasfaser startet Hausbegehungen und Tiefbauarbeiten im Fördergebiet Schenkendöbern

Die Deutsche Glasfaser beginnt mit den Tiefbauarbeiten und der Hausbegehung im Projektgebiet Schenkendöbern, um den Ausbau des Glasfasernetzes vorzubereiten. Das Unternehmen informiert die Anwohner über die anstehenden Arbeiten und die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses, was schnelles Internet für die Region ermöglichen soll. Standardmäßig erfolgt eine kostenlose Installation im Keller oder Erdgeschoss. Individuelle Lösungen können Kunden am Tag der Begehung mit dem Baupartner besprechen und vereinbaren.

Auch während der Bauphase können interessierte Bürger noch Verträge abschließen. Verträge für die Nutzung des Glasfaseranschlusses können telefonisch 02861 680 8266 montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr erteilt werden.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser finden Sie online www.deutsche-glasfaser.de.